

über den Bestand und die Erhaltung der bei den katholischen, protestantischen, altkatholischen Pfarrämtern, Militärämtern, israelitischen Kultusgemeinden, in Archiven und Sammlungen u.s.w. erliegenden Kirchenbücher (Matriken) und sonstigen Aufzeichnungen über Personenstandsfälle.

- 1.) Wo werden die Kirchenbücher (Aufzeichnungen) aufbewahrt? *Christ-Museum*
 a) Wo liegt dieser Raum? (Stockwerk.) *1. Stockwerk. Hofstraße*
 b) Welchen Zwecken dient dieser Raum noch?
- 2.) Mit welchem Jahr, Monat und Tag beginnen die Geburts-, beziehungsweise Taufmatriken? *Juni 1616*
 a) In welchen Jahren sind in den einzelnen Bänden Lücken in der Matrikenführung?
 b) Anzahl der Bände mit Angabe der Zeiträume, die sie umfassen? *keine*
 c) Erhaltung der einzelnen Bände? (Einband, lose Blätter, Schimmel, Wurmfrass u.s.w.) *I. B. 1616-1654. II. B. 1654-1716. III. B. 1716-1761. IV. B. 1761-1787. V. B. 1787-1832. VI. B. 1832-1886. VII. B. 1886-1938.*
 d) Sind eigene Taufmatriken für uneheliche Kinder vorhanden?
 Zahl der Bände? Zeitraum? *34. Taufmatriken*
- 3.) Mit welchem Jahre, Monat, Tag beginnen die Trauungsmatriken?
 a) *I. B. 1616-1694. II. B. 1694-1716. III. B. 1716-1761. IV. B. 1761-1787. V. B. 1787-1832. VI. B. 1832-1886. VII. B. 1886-1938.*
 b) Wie bei Frage 2.)
 c) *I. B. 1616-1694. II. B. 1694-1716. III. B. 1716-1761. IV. B. 1761-1787. V. B. 1787-1832. VI. B. 1832-1886. VII. B. 1886-1938.*
- 4.) Mit welchem Jahre, Monat, Tag beginnen die Sterbe-, beziehungsweise Begräbnismatriken?
 a) *I. B. 1616-1694. II. B. 1694-1716. III. B. 1716-1761. IV. B. 1761-1787. V. B. 1787-1832. VI. B. 1832-1886. VII. B. 1886-1938.*
 b) Wie bei Frage 2.)
 c) *I. B. 1616-1694. II. B. 1694-1716. III. B. 1716-1761. IV. B. 1761-1787. V. B. 1787-1832. VI. B. 1832-1886. VII. B. 1886-1938.*
- 5.) Gesamtzahl aller Matrikenbände
 a) Taufen (auch unehelicher Kinder betreffend) *17. Bände?*
 b) Trauungen... *5 Bände?*
 c) Totenbücher... *8 Bände?*
 d) Gemeinsame Matriken... *17 Bände?*
 (Wurden in früheren Zeiten gemeinsame Matriken geführt, so entfallen bei a), b) und c) die Angaben für die betreffenden Bände.)
- 6.) Sind die Matriken indiziert?
 a) Taufen von welchem Jahre an? *1616-1840*
 b) Trauungen " " " ? *" " " "*
 c) Sterbefälle " " " ? *" " " "*
- 7.) Sind die Matriken von heute nicht mehr bestehenden Pfarren, Pfarrteilen, Filialkirchen oder von fremden Pfarren vorhanden?
 (Beantwortung wie bei Abschnitt 2. bis 4.)
- 8.) Mit welchem Jahre beginnen die Eheakten?
 9.) Mit welchem Jahre beginnen die Eheverkündbücher?
 10.) Von welchem Jahre an sind Totenbeschauszettel erhalten?
 11.) Wurde bisher ein Buch über die Matrikenbenützer geführt?
 Seit wann? *früher. Bisher in Pfarramt-Kanzlei.*

Erläuterungen zum Fragebogen:

Zu 1.) Hier ist der Raum, z.B. Kanzlei, Archiv, Vorhaus u.s.w. als auch der betreffende Behälter anzugeben, z.B. Holzstellage, Kasten, Truhe, Panzerschrank u.s.w.

Zu 2.) Hier ist auch anzugeben, falls die Eintragungen mit den Trauungen und Sterbefällen gemeinsam in einem Band vorgenommen wurden

Zu 2.)a) z.B. Lücken vom 1.I.1648 bis 20.II.1650,

" " 2.III.1653 bis 1.VI.1670.

Zu 2.)b) Band: 1..... 1.II.1612 bis 31.XII.1640,

2..... 1.I.1661 bis 12.II.1690 u.s.w.

Zu 2.)c) z.B. Band 4..... 15. Blätter lose,

" 5..... ohne Einband, die letzten 20 Blätter durch den Einfluss von Feuchtigkeit verblasst (unleserlich).

" 7..... 30 Seiten vom Schimmel befallen, schlecht leserlich.

Zu 5.) z.B. Taufen..... 6 Bände (1669 bis Gegenwart)

Trauungen..... 4 " (1669 " ")

Sterbefälle..... 5 " (1669 " ")

Gemeinsame Matriken 2 " (1612 " 1689).

Zu 7.) z.B. Matriken der Filialkirche..... 1. Band, u.s.w.

Marietta Burrows
(b. 31. Oct. 1861.)

Wed. 29. I. 1938
Wed. 29. I. 1938

Mahnung an das gläubige katholische Volk.

Heute ist ein Tag wichtiger Entscheidung für das Schicksal Oesterreichs, ein Tag des Bekenntnisses auch zur gottgewollten Ordnung im Staatswesen. Es soll damit auch abgewehrt werden, was noch mehr Spaltung, Streit und Zwietracht in unser Reich hineinbringen müsste, abgewehrt werden der Unglaube mit seinem ganzen Verderben für Familie und Schule und den Frieden des Volkes.

Es stehen die grössten und heiligsten Angelegenheiten eines christlichen Volkes auf dem Spiel. Katholiken des Auslandes bitten und beschwören uns, dahin zu wirken, dass Oesterreich gerade jetzt seine Aufgabe eines christlichen Staates mit dem Einsatz aller Kräfte zu erfüllen trachte. So sprechen leidgeprüfte Katholiken des Auslandes. Deshalb ist diese Andacht nach dem Gottesdienste angeordnet worden. Vor ausgesetztem Höchsten Gut soll das allgemeine Gebet und die Allerheiligenlitanei gebetet werden.

Wählet heute so, wie Ihr es als gläubige Katholiken vor Gott und
Euerem Gewissen verantworten könnt!

Die heilige Gottesmutter Maria, die hohe Schutzfrau und mächtige Mutter Oesterreichs, sei unsere Fürsprecherin in ernster Zeit.

+ Sigismund Waitz

Fürsterzbischof von Salzburg

und Apostolischer Administrator für Tirol und

Vorarlberg.

Diese Mahnung ist nach der Predigt des Hauptgottesdienstes in allen Seelsorgskirchen zu verlesen.

Nr.

Vom

f. e. Konsistorium



An das

f. e. Pfarramt

zu

Leobach

*im Schiedsgericht
an freies Oesterreich
181*

Jahresgebühr

Jahresgebühr!

I. VORWORT ZUR FEIERLICHEN ERKLÄRUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHÖFE
IN SACHEN DER VOLKSABSTIMMUNG I'

Nach eingehenden Beratungen haben wir Bischöfe von Oesterreich angesichts der grossen geschichtlichen Stunden, die Oesterreichs Volk erlebt, und im Bewusstsein, dass in unseren Tagen die tausendjährige Sehnsucht unseres Volkes nach Einigung in einem grossen Reich der Deutschen ihre Erfüllung findet, uns entschlossen, nachfolgenden Aufruf an alle unsere Gläubige zu richten.

Wir können dies umso unbesorgter tun, als uns der Beauftragte des Führers für die Volksabstimmung in Oesterreich, Generaler Beiseker, die aufrichtige Linie seiner Politik bekanntgab, die unter dem Motto stehen soll: "Gibt Gott, was Gottes ist und dem Kaiser, was des Kaisers ist."

Wien, am 21. März 1938.

Für die Wiener-Kirchenprovinz:

*Theodor Kardinal Innitzer,
Erzbischof m.p.

Für die Salzburger-Kirchenprovinz:

*Sigismund Weitz, Fürsterzbischof.

II. FEIERLICHE ERKLÄRUNG

Aus innerster Überzeugung und mit freiem Willen erklären wir unterzeichneten Bischöfe der Österreichischen Kirchenprovinzen anlässlich der grossen geschichtlichen Geschehnisse in Deutsch-Oesterreich:

Wir erkennen ^{freudig} (freudig) an, dass die nationalsozialistische Bewegung auf dem Gebiete des völkischen und wirtschaftlichen Aufbaues, sowie der Sozialpolitik für das Deutsche Reich und Volk und namentlich für die ärmsten Schichten des Volkes Hervorragendes geleistet hat und leistet. Wir sind auch der Überzeugung, dass durch das Wirken der nationalsozialistischen Bewegung die Gefahr des alles zerstörenden gottlosen Bolschewismus abgewehrt wurde.

Die Bischöfe begleiten dieses Wirken für die Zukunft mit ihren besten Segenswünschen und werden auch die Gläubigen in diesem Sinn ermahnen.

An Tage der Volksabstimmung ist es für uns Bischöfe selbstverständliche nationale Pflicht, uns als Deutsche zum Deutschen Reich zu bekennen, und wir erwarten auch von allen gläubigen Christen, dass sie wissen, was sie ihrem Volke schuldig sind.

Wien, am 18. März 1938.

Die Erzbischöfe und Bischöfe
Oesterreichs.

An den hochwürdigen Klerus !

Verschiedenen Bitten um Aufklärung und um Weisungen sei hiemit entsprochen.

1.) Als der Führer und Reichskanzler in Wien weilte, begab sich Se. Eminenz Kardinal Innitzer zu ihm. Die Besprechung war veranlasst, weil manche der Ansicht waren, dass hiermit ein Akt der Höflichkeit geschehe, der gute Wirkungen erzielen könne. Es war ganz die Sache des Herrn Kardinals allein. Die Besprechung dauerte eine Viertelstunde. Sie erfolgte in Höflichkeit und Achtung. Es wurde das Bedauern geäußert, dass in Deutschland ein Übereinkommen mit den beiden grossen Konfessionen nicht zustande gekommen sei. Den Schluss bildete das Wort, "die Kirche werde es nicht zu bereuen haben, wenn sie sich mit dem Staate verständigt".

2.) Das war vorausgegangen, als die Bischöfe, vom Herrn Kardinal zu einer Aussprache eingeladen, nach Wien kamen. Das war am Freitag, den 18. März. Bei ihrem Zusammentreffen um 10 Uhr vorm. im erzb. Palais wurde ihnen mitgeteilt, dass der Gauleiter Bürckel eine Aussprache mit den Bischöfen haben wolle und um 11 Uhr kommen werde. Der Kardinal hatte den Entwurf einer Erklärung erhalten und dazu war nun ein anderer Entwurf auch noch gemacht worden.

3.) Es hat demnach die neue Regierung selbst ersucht um eine Aussprache mit den Bischöfen und nicht die Bischöfe haben das veranlasst. Da die Bischöfe telegrafisch eingeladen worden waren, musste die Regierung Kenntnis von der bevorstehenden Besprechung haben. Die Besprechung konnte nun begreiflicherweise nicht abgesagt, auch nicht verschoben werden, ohne eine peinliche Situation hervorzu rufen. Die Bischöfe hatten etwa eine halbe Stunde Zeit, sich mit dem Entwurf zu befassen und milderten manches darin. Der zweite Entwurf erschien ihnen zu lang. Die Bischöfe traten in die Verhandlung ein mit dem Gedanken, beizutragen, dass das Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich auf friedliche Weise geregelt werde. Die Möglichkeit, dies zu erreichen, schien gegeben. Es wäre gewiss verantwortungsvoll gewesen, das ausseracht zu lassen.

4.) Zur Besprechung erschienen drei Herrn von der Gauleitung, nicht der Gauleiter selbst, wie zuerst in Aussicht stand, sondern sein Adjutant Klaus Selzner, dann ein Herr Dr. Himmelreich (Schwiegersohn des Malers Fugel in München, der aus seiner katholischen Gesinnung kein Hehl machte) (und ein dritter Herr. Die Aussprache geschah in Höflichkeit und Offenheit und entbehrte nicht einer gewissen Vertrauensstimmung. Zuerst hatten Salzburg und Graz Gelegenheit, mitzuteilen, wie es bei ihnen vorgegangen worden war, und brachten das als Klage vor. Der Bischof von Graz war volle 24 Stunden wie ein Verbrecher im Gefängnis. Ferner wurden schon manche Angelegenheiten vorgetragen, was nach und nach zu einer ausführlichen Erörterung führte. Dann kam der Antrag der Erklärung. Die erste Form enthielt nichts, was verhänglich erschien, sondern nahm nur Bezug auf das, was in Deutschland wirtschaftlich, völkisch und sozialpolitisch zugunsten der ärmsten Klasse und zur Abwehr des Bolschewismus geschehen ist, und die Aufforderung, an der Abstimmung teilzunehmen. Dies wurde dem Herrn Gauleiter zurückgesandt. Da die Einleitung nun nicht

II.

stimmt, in der gesagt war, der Herr Gauleiter habe sich mit den Bischöfen besprochen, gestaltete er die Einleitung um und gab ihr eine gewisse pompöse Fassung. Da er augenblicklich danach abreiste, war es nicht möglich, das zu ändern.

5.) Gleich anfangs wurde gesagt, Einzelheiten könnten jetzt nicht definitiv geregelt werden, weil die Vorbereitung zur Abstimmung viel Arbeit erfordere, aber nach dem Tage der Abstimmung würde den Bischöfen Gelegenheit geboten, ausführlich während eines ganzen Tages alle kirchlichen Belange besprechen zu können. Dies wird nun sehr wahrscheinlich am 12. April oder in der Charnache erfolgen. Die Bischöfe glaubten, mit der Annahme der Erklärung kein Prinzip preisgegeben zu haben, auch nichts anerkannt zu haben, was früher verurteilt wurde. Sie konnten nicht sagen, dass sie den Vertretern der neuen Regierung kein Vertrauen schenken, und offenbar war wenigstens die Möglichkeit geboten, Schlimmes abzuwehren und manche Anliegen zur Erfüllung zu bringen.

6.) In weiterer Erwägung tauchte immer mehr der Gedanke auf, dass die Erklärung doch entweder einer Änderung oder einer Ergänzung bedürfe, es müsse der kirchliche Standpunkt mehr hervorgehoben und es sollte eine Bemerkung hinzu kommen oder eingefügt werden: "Unbeschadet der Rechte Gottes und der Kirche" oder ein ähnliches Wort. Das wurde nun alsbald geltend gemacht. Da die anderen Bischöfe am ersten oder am zweiten Tag bereits abreisten oder nicht zugänglich waren, nahmen an den weiteren Besprechungen der Kardinal und der Fürsterzbischof teil.

7.) Der Sprecher der ersten Vertretung erkrankte in der folgenden Nacht schwer und wurde nach in der Nacht am Blinddarm operiert. Gleichwohl wünschte er dann am folgenden Tag, dem ersten nach der Operation, dass Kardinal und Fürsterzbischof zu ihm in das Krankenhaus kamen. Dabei wurde schon gleich das vorher erwähnte Anliegen einer Änderung oder Ergänzung vorgebracht. Der Herr Adjutant bevollmächtigte dann Herrn Dr. Himmelreich, mit uns weiter zu konferieren. Nach der Rückkehr ins erzb. Palais wurden diese Besprechungen gehalten. Mit Nachdruck wurde gesagt, was jetzt geschehe, geschehe in der Weltöffentlichkeit. Es sei die erste Kundgebung der österreichischen Bischöfe an den neuen Staat. Die Bischöfe könnten nicht so vorgehen, dass der Hl. Vater es nicht billigen könnte. So wurde nun die Forderung gestellt, dass diese Ergänzung erfolge. Weiters konnte dann in ganz vertrauter Weise und ganz im katholischen Sinn manches besprochen werden: Religionsunterricht in den Volks-, Haupt- und Mittelschulen, Schulgebet, religiöse Bündnisse, bischöfliche Knaben- und Priesterseminare, das Presse- und Zeitungswesen, Militärjahr der Priestertumskandidaten, Dotation des Klerus. Bei dieser Gelegenheit wurde dem Staatsvertreter jene Nummer des "Osservatore Romano" überreicht, in welcher das Pastoral Schreiben der bayrischen Bischöfe mit der schweren Klage über die Enthebung der katholischen Jugendvereine in Bayern enthalten war. Die Besprechungen wurden fortgesetzt am Sonntag vormittag. Am Montag dann sollte die Besprechung mit dem Gauleiter Bürckel selbst sein. Unter dem Eindruck der Ereignisse und verschiede-

III.

ner Bemerkungen trat bei Kardinal und bei Fürsterzbischof eine sehr gedrückte Stimmung ein. Man war völlig darauf gefasst, dass dem Antrag nicht entsprochen werde. Und dann wäre es zum Bruch gekommen. Nun trat doch eine Wendung ein. Es wurde von beiden kirchlichen Vertretern ein Entwurf für die Vorbemerkung zur bischöflichen Erklärung vorgelegt. Schliesslich und endlich kam es nur darauf an, dass wenigstens ein markanter Satz eingefügt werde. Auch diese Aussprache gestaltete sich dann offen und vertrauenswürdig. Der überreichte Entwurf wurde inhaltlich vom

Gauleiter gebilligt, aber die Terminologie schien ihm nicht zu passen. Es dürfe in keiner Weise der Eindruck erweckt werden, dass es sich um einen Vertrag "de ut des" handle. Er meinte, die Textierung müsse so sein, dass weder die Bischöfe bei den Katholiken Bänstandung erfahren würden noch auch er bei seinen Kreisen. Er wollte noch einige Zeit haben, zu überdenken. Wenige Stunden später kam Herr Dr. Himmelreich zum Kardinal mit der neuen Textierung, in der die Worte stehen: "Gauleiter Bürckel gab die aufrichtige Linie seiner Politik bekannt, welche unter dem Motto stehen soll: 'Gibt Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist'. 'Dieses Wort sei zumindest gleichwertig dem früher vorge schlagenen" unbeschadet der Rechte Gottes und der Kirche." Herr Kardinal unterschrieb das und Herr Dr. Himmelreich brachte es dann dem Fürsterzbischof. So ist diese Erklärung entstanden.

8.) Nochmals sei gesagt, dass nicht eine gehässige, kirchenfeindliche Stimmung hierbei sich geltend gemacht hat, sondern immer wieder die Bereitwilligkeit hervorgehoben wurde, auf kirchliche Anliegen einzugehen. Als bei dieser letzten Besprechung gesagt wurde, dass der Wiener Stadtschulrat das Schulgebet abgeschafft habe, erwiderte der Gauleiter, das widerspreche seinen Anordnungen, das Schulgebet müsse wieder eingeführt werden. Er sagte dabei ausdrücklich: Wir können die Religion nicht entbehren mit ihrem Segen. Und die Rücknahme würde alsbald angeordnet. Auch wurde gesagt, dass ein Schuldirektor, der etwa das nicht vollziehe, eine Strafe zu gewärtigen habe.

9.) Nun sei einiges besonders hervorgehoben:

a) Grundlegend wird gesagt, dem Staate obliege das Politische, der Kirche das Religiöse und die Kirche solle sich in die Politik in keiner Weise einmischen.

b) Im Deutschen Reiche stehe man auf dem Standpunkt der Gewissensfreiheit. Jedem sei es unbenommen, der Weltanschauung sich hinzugeben, die er für richtig halte, und niemandem soll wegen seiner Weltanschauung eine Schwierigkeit bereitet werden. Dies gilt nun für alle Weltanschauungen, auch für die katholische.

c) Über Katholische Aktion herrscht bei diesen Regierungsstellen eine ganz falsche Auffassung. Es wurde nun alles darangesetzt, diese falsche Auffassung zu bekämpfen. Actio catholica non est actio politica. Auch seien ja vor einigen Jahren die Priester der politischen Tätigkeit entzogen worden. Es erscheint wichtig, dass andere Bezeichnungen in den Vordergrund treten, am passendsten das Wort "Laienapostolat". Für Stan-

IV.

desbündnisse der verschiedenen Alters- und Berufsklassen besteht keine Schwierigkeit. Männerapostolat, Mütterapostolat, Jugendapostolat, das alles kann ordentlich durchgeführt werden. Gegen Vereine besteht grosses Misstrauen, weil deren Tätigkeit in der Öffentlichkeit und in Vereinshäusern die Gefahr politischer Betätigung in sich schliesst.

d) Verlagsanstalten, Buchdruckereien, Buchhandlungen können ihre Tätigkeit entfalten, nur müssen sie sich vollends enthalten, politische Blätter, die nicht nationalsozialistisch eingestellt sind, herauszugeben. Die religiöse Literatur hingegen, religiöse Wochenblätter, religiöse Zeitschriften, Monatshefte werden nicht gehindert werden.

e) Wenn offen ungerechte Belästigungen erfolgen, so ist eine Abwehr möglich. Übergriffe können abgewehrt werden durch telegrafische Anmeldung bei Herrn Gauleiter Josef Bürckel, Wien, Parlamentsgebäude. Über die Beschlagnahme verschiedener Anstalten kann erst nach dem Abstimmungstag verhandelt werden.

10.) Abschliessend kann hier nun gesagt werden: man hat den Eindruck, dass die neue Regierung in Österreich den Kulturkampf nicht will. Jedenfalls ist die Bereitwilligkeit der Bischöfe, in die angebotene Verhandlung einzutreten, ein Mittel, Schlimmes abzuwehren, beispielsweise auch Schlimmes abzuwehren von den Klöstern und Instituten und den Schulen klösterlicher Vereinigungen, allenfalls drohende Devösen- und Sittlichkeitsprozesse zu verhindern. In Anbetracht alles dessen wird das Vorgehen der Bischöfe verständlich und erklärlich erscheinen.

11.) Das Augenmerk ist jetzt darauf zu richten, intensive Seelsorge zu betreiben, ernste, würdige und innige, zeitentsprechende Seelsorge, in der die Kraft der Religion allein jetzt zur Geltung kommt und kommen muss. Die Seelsorge muss auf alle Stände ausgedehnt werden. Die Seelsorge darf in keiner Weise einen Angriffspunkt bieten, es muss alle Polemik gegen das Staatliche ausgeschaltet und alles Politische unterlassen werden. Man muss jede Provokation verhüten und ja keinen Anlass geben zu Beschuldigungen.

12.) Was die Flaggenfrage anbetrifft, scheint es an und für sich wohl gerechtfertigt, wenn an den Kirchtürmen die päpstlichen Fahnen (weiss-gelb) gehisst werden, aber am Pfarrhof und an den anderen Gebäuden soll die vorschriftsmässige Staatsflagge verwendet werden. Freilich, wenn mit Gewalt das Hissen der Nationalflagge an den Kirchtürmen erzwungen wird, wird man es geschehen lassen müssen.

13.) Es ist Niemandem zu verwehren, dass er das Abzeichen trage, den deutschen Gruss leiste. Amtspersonen müssen sich begreiflicherweise allen Anweisungen fügen.

14.) Zum Schluss sei noch aufmerksam gemacht, dass in den Schulen zuerst das Schulgebet gesprochen, hierauf aber dann der staatliche Gruss geleistet wird.

Der Ordinarius.

Salzburg, am 25.3.1938.

Fürsterzbischöfliches Ordinariat Salzburg

Salzburg, am 4. April 1938

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten

hat verordnet: " Der 9. April 1938 wird als Tag des
großdeutschen Reiches zu einem überwältigenden Bekenntnis
der gesamten Nation für den Führer und sein Werk ausgestaltet
werden. Um 20 Uhr beginnt die große Schlußkundgebung in
W i e n . Nach der Rede des Führers wird das Niederländische
Dankgebet gesungen. Bei den Worten des dritten Verses: "Herr,
mach uns frei !" sollen in ganz Deutschland einschließlich
Österreich die Glocken aller Kirchen zu einem feierlichen
Geläut einsetzen." - Es ergeht die Weisung an alle
K i r c h e n v o r s t ä n d e, dieser Anordnung in der
angegebenen Weise zu entsprechen. -

F.e. Ordinariat:
Dr. Johannes Filzer mp.
Generalvikar

PS

H a k e n k r e u z f a h n e n . Das f.e. Ordinariat macht
aufmerksam auf die in der "Salzburger-Zeitung" und in der
"Kirchenzeitung" verlautbarte Anordnung, nach der die f.e.
Pfarrämter aus dem Kirchenvermögen eine Hakenkreuzflagge für
die Kirchen zu beschaffen haben, da diese als Reichs- und National-
flagge nach dem Reichs-Flaggengesetz vom 15.9.1935 nun auch für
Ö s t e r r e i c h vorgeschrieben ist.

A n m e l d u n g v o n D e v i s e n . Die f.e. Kirchenver-
waltungen werden noch einmal ermahnt, etwa im Besitz von Kirchen-
fonds befindliche Wertpapiere anzubieten oder anzumelden,
soweit das durch das Gesetz vom 23.3.1938 geboten ist. Die
Anmeldefrist wurde bis 14. April 1938 verlängert.

(i) Gebäude um 9. II. 38^{LT} - Verkauf d. Bauspa. an
Hans-Jürgen-Baumhoff
d. e. Ordinariat

Bied 76

An die hochwürdigen f.e. Pfarrämter der
Erzdiözese Salzburg.

I.

Auflösung und Liquidierung von Vereinen.

Im Ver.O.Bl. V, S.54 wurde die Liste der aufzulösenden Vereine veröffentlicht (Liste 2); aus Liste 3 l.c. werden aufgelöst: alle in Liste 2 etwa nicht genannten männlichen und weiblichen Jugendvereine, soweit sie nicht rein religiöser Natur sind; alle rein religiösen männlichen und weiblichen Jugendvereine können daher auch weiterhin bestehen bleiben, auch wenn sie in Liste 1 nicht genannt sind.

Bezüglich der Durchführung der aufzulösenden Vereine sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Kassabücher sind rechnungsmässig abzuschliessen und ist über die Gebarung eine Bilanz aufzustellen.
2. Die Selbstauflösung des Vereines ist zu beschliessen; die Liquidierung erfolgt unter Aufsicht des Ordinariates.
3. Über Weisung der Geheimen Staatspolizei Wien ist das Vermögen der sich selbst aufzulösenden Vereine freizugeben; sollen irgendwo lokale Schwierigkeiten bestehen, so soll anher die Meldung erstattet werden.
4. Über das Vereinsvermögen ist in einer letzten Generalversammlung oder, wenn dies nicht möglich ist, in einer Ausschusssitzung gemäss den Statuten zu beschliessen; sollten die Statuten diesbezüglich nichts vorsehen, so ist darüber ein den Zielen eines katholischen Vereines entsprechender Beschluss zu fassen, wobei insbesondere der kommende Ausbau des pfarrlichen Lebens, der Standesbündnisse und der weiterhin erlaubten rein religiösen, religiös-kulturellen Vereine berücksichtigt werden soll.
5. Bei jenen Vereinsvermögen, die lt. Statuten oder Vereinsbeschluss der geistl. Stelle (Diözese, Erzbischof) zur weiteren Verwendung zufallen, ist zu unterscheiden wie folgt:
 - a) Bargelder, Konten, Obligationen etc. sind anher zu überweisen; durch kirchlich-behördliche Verfügungen werden dabei lo-

kale Verhältnisse und Bedürfnisse weitestgehende Berücksichtigung finden und können zu diesem Zwecke begründete Ansuchen eingereicht werden.

b) Bei Immobilien (Häuser, Heime, Grund und Boden) sowie bei Einrichtungsgegenständen (dazu gehören auch Bühnenmaterial, Projektions-, Bildbandapparate etc.) soll wie oben in P.4 der Tatsache Rechnung getragen werden, dass das religiöse Leben der Pfarrei, der Standesbündnisse und der auch weiterhin erlaubten Organisationen rein religiöser Natur solche Heime und Häuser und Mittel notwendig brauchen wird. .

6.) Geweihte Fahnen sind in jedem Falle an die zuständige Pfarr-oder Filialkirche (bezw. Diözesanmuseum) abzugeben; über nicht geweihte Fahnen ist in obenbezeichneter Weise zu verfügen; Volks- und Vereinsbüchereien sind in Pfarrbüchereien umzuwandeln.

7.) Soweit rechtliche Ansprüche an einen Verein aus dem Vereinsvermögen erfüllt werden können, soll dies geschehen; kann diesen Verbindlichkeiten nicht oder nur teilweise nachgekommen werden, so sind die Forderungen im Protokoll genau anzugeben; bis zur vollen Deckung aller rechtlichen Forderungen haben die Inhaber auf welche das Vermögen oder Vermögensteile infolge der Auflösung und Liquidierung übergehen, nur ein bedingtes Besitzrecht auf das ihnen einzuantwortende Vermögen. Jeder Verein ist verpflichtet, seine Schuldner und Gläubiger ausfindig zu machen.

8.) Conten sind, soweit sie nicht zur Deckung von Rechnungen etc. benötigt werden, zu schliessen; über das Restguthaben ist statuten- oder beschlussmässig zu verfügen.

9.) Über die Punkte 1-2 sowie 4-8 ist für jeden Verein gesondert (also nicht 2 oder mehrere Liquidierungen auf einem Blatte) und in zweifacher Ausfertigung Protokoll zu führen und eine Abschrift davon bis längstens 31. Mai 1938 h. a. vorzulegen.

10.) Die Vereinskassiere sind und bleiben für die rechtmässige Durchführung der kirchl. und staatl. Behörde gegenüber verantwortlich.

11.) Terminversäumnis (31. Mai 1938) bringt die Gefahr des Verlustes der statutenmässigen bzw. beschlussmässigen Verwendung des Vermögens mit sich; dabei wird bemerkt, dass dieser Termin nur für die Beschlussfassung und für die amtliche Meldung der pfarramtlich beglaubigten Protokollabschriften, nicht aber für die Durchführung selbst gesetzt ist.

12.) Bereits durchgeführte Vereinsliquidationen sind bis zum oben festgesetzten Termin ebenfalls h.a. vorzulegen.

13.) Mit dem Beschluss der Selbstauflösung und nach Durchführung der Vereinsliquidation stellt der Verein jede weitere Betätigung ein.

14.) Den Bescheid an die politische Behörde über die erfolgte Auflösung erstattet das Ordinariat.

15.) Pfarrvorstände, in deren Gebiet sich keiner der aufzulösenden Vereine (Liste 2 bzw. teilweise Liste 3) befindet, haben ebenfalls bis 31. Mai eine Fehlanzeige zu erstatten.

Keine Meldung braucht über den Christl. deutschen Turnverein, über den Kathol. Landeslehrerverein, über den Hausgehilfinnenverein und über den Verein kaufmännischer Angestellter (Jung Hansa) und über die Meistervereine erstattet zu werden.

16.) Bis zum gleichen Termin ist auch eine vollständige Liste aller im Pfarr- bzw. Expositurbezirke noch bestehenden, rein religiösen, religiös-caritativen und religiös-kulturellen Vereine und Einrichtungen einzusenden

F. e. Ordinariat.

+ Johannes Fölzer, m. p.,
Generalvikar.

Josef Niedermoser, m. p.
Kenzler.

N.B. Die einzelnen Vereine der Liste I sowie die sich selbst auflösenden Vereinigungen haben auf Grund der von der Geheimen Staatspolizei getroffenen Verfügung ein Recht, ihr etwa beschlagnahmtes Vermögen (Geld, Einrichtung, Immobilien) zur freien Verfügung zurückzuverlangen.

Zur Orientierung.

Aus der Vereinbarung des Ordinariates mit dem Beauftragten des Jugendführers des Deutschen Reiches vom 9. Mai 1938 wird noch folgendes bekanntgegeben:

1. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Liquidierung der Vereine durch diese selbst unter Aufsicht des Ordinariates durchgeführt wird. Die Pfarrheime werden grundsätzlich freigegeben; soweit sie von der H.J. besetzt sind, wird das Entsprechende von der Reichsjugendführung aus veranlasst. Obergebietsführung der H.J.:
Wien I., Am Hof Nr. 6.

2. Von der Reichsjugendführung wird den ehemaligen Mitgliedern der nunmehr aufgelösten katholischen Jugendverbände aus der Tatsache ihrer Mitgliedschaft zu diesen Verbänden allein in keiner Weise ein Nachteil zugefügt werden.

3. Entsprechend den allgemeinen Richtlinien der nat. soz. Partei und der H.J. wird die religiöse Freiheit jedes einzelnen Jugendlichen in keiner Weise angetastet werden; es wird dabei auf den in den Dienstplänen der H.J. über Gottesdienst an Sonntagen veröffentlichten Befehl hingewiesen.

4. Für die Angehörigen der H.J. besteht entsprechend den Dienstplänen die Möglichkeit, an den dienstfreien Tagen der Woche und an dienstfreien Sonntagen an den rein religiösen Übungen und Veranstaltungen, auch in den Pfarrheimen, teilzunehmen.

5. Auf den Vortrag der Vertreter des Ordinariates wurde erklärt, dass keinerlei Bedenken bestünden, wenn ein vom Ordinariat eingesetzter Geistlicher Verbindung mit dem örtlichen Führer der H.J. in Salzburg aufnehme, um etwaige Schwierigkeiten oder sonstige Fragen gemeinsam zu besprechen und zu lösen. Hiefür wurde P. Anton Pinsker, S.J. St. Elisabeth, Salzburg, Plainstrasse bestellt.

Zl. 2567

Salzburg, am 16. Mai 1940

Gegenstand: Fronleichnam

Kirchenamtliche Weisungen an den Klerus.

Nach einer ministeriellen Verordnung vom 7. 5. 1940 wird der Fronleichnamstag staatlicherseits nicht als Feiertag gehalten. Kirchliche Feierlichkeiten sind nach dieser Verordnung auf Sonntag, den 26. 5. zu verlegen und geniessen an diesem Tag den bisherigen reichs- und landesrechtlichen Schutz.

Nach kirchlichem Recht bleibt der Fronleichnamstag ein gebotener Feiertag. Die Gottesdienste sind nach der üblichen Festtagsordnung zu halten. Wo es notwendig ist, kann für Kinder und Arbeiter ein eigener Früh-Gottesdienst eingeschoben werden, wozu die allenfalls notwendige Binationsvollmacht erteilt wird. Beim Hauptgottesdienst wird ein feierliches Hochamt coram Sanctissimo mit anschliessenden Wetterevangelien in der Kirche gehalten. Die abendliche Maiandacht möge besonders feierlich gestaltet werden mit feierlicher Aussetzung des Allerheiligsten auch an Orten, wo dies etwa sonst nicht üblich ist.

Am Fronleichnamssonntag ist die Sakramentsprozession in der ortsüblichen, feierlichen Weise überall zu halten. Die polizeiliche Anmeldung darf nicht übersehen werden.

F.e. Ordinariat:

+ Johannes Filzer m.p.

Generalvikar

Josef Niedermoser m.p.

Kanzler

NB. Nach einer amtlichen Mitteilung kann das übliche Glockengeläute im Gau Salzburg bis 20 Uhr ausgedehnt werden. Näheres im nächsten Verordnungsblatt.

An alle hochwürdigen Pfarrherren im Gau Salzburg.

Um alle Zweifel bezgl. Fronleichnam zu beseitigen, wird nach Rücksprache mit der Geheimen Staatspolizei auf folgendes aufmerksam gemacht:

- 1.) Am Fronleichnamstag muss Werktagsordnung eingehalten werden. Abendmessen nach 10 Uhr und die herkömmlichen Fronleichnamsvandachten während der Oktave sind gestattet. - In den meisten Pfarren, wo nicht der größte Teil der Bevölkerung am Heiligabenddienst teilnehmen kann, wird sich die Abhaltung eines Abendgottesdienstes empfehlen. Die notwendigen Einnahmenvollmachten werden gegeben.
- 2.) Die Fronleichnamprozession ist am Sonntag in allen Pfarren in der bisher üblichen Weise durchzuführen. Es soll durch herzliche Worte von der Kanzel auf eine zahlreiche und würdige Beteiligung geworben werden. Nach Möglichkeit trage man Sorge, für ein schönes Beten und Singen des ganzen Volkes, sodass die Prozession eine ergreifende religiöse Huldigung an den eucharistischen Heiland werde.
- 3.) Die Prozession ist genehmigungspflichtig. Sie muss 14 Tage vorher angezeigt werden. Die Eingabe ist sofort nach Erhalt dieses Schreibens zu machen. Nach Übereinkunft mit der Geh. Staatspolizei macht man die Eingabe am besten unmittelbar an den Landrat; die Ortspolizeibehörde und die Gendarmerie werden vom Pfarramt durch gleichlautende Durchschriften gleichzeitig davon verständigt.
- 4.) Bezüglich Grünschnitt machen wir auf die Bestimmungen vom Vorjahr aufmerksam. Das Abschlagen von Bäumen ist nicht gestattet, wohl aber Grünschnitt durch Zweige, wenn dies ohne Beschädigung der Bäume geschieht. Füllerschüssen ist verboten.
- 5.) Für alle übrigen Prozessionen und Bittgänge im Laufe des Jahres muss beim Landrat um Genehmigung angesucht werden. Es kann unter einem mit dem Gesuch um Bewilligung der Fronleichnamprozession geschehen.
- 6.) Kirchenfahrten können mitgenommen werden; nicht aber solche, die als Eigentum aufgelöster Vereine kenntlich sind, wie überhaupt jede vereinsmäßige Teilnahme verboten ist. Die Teilnahme nach den Naturständen ist selbstverständlich erlaubt, auch die Kinder können nach Knaben und Mädchen geordnet (ohne klassenmäßige Einteilung) etwa unter der Aufsicht der Kirchenratsmitglieder als Naturband der Kinder gesondert teilnehmen.
- 7.) Unter einem teilen wir mit, dass durch den Erlass von 2.2.42 über Beendigung der Gottesdienste an Sonn- u. Feiertagen Nachmittags- u. Abendandachten im bisher üblichen Umfang nicht verboten sind. Sie müssen also auftragsgemäß in der bisher üblichen Weise strikte weiterhin durchgeführt werden. Polymessen sind in der Zeit von 1/2 10-12 Uhr verboten, sie können aber gehalten werden. Am Werktagen fallen Sterbegottesdienste oder Trauungen nicht unter die obigen Bestimmungen, können also nach wie vor gehalten werden. In allen Fällen soll auf den notwendigen Arbeitsersatz Rücksicht genommen werden.

+ zu anderen Zeiten, auch am Abend/

23. V. 40.

Nr, 2616.

Salzburg, 21. 5. 1940.

Betreff: Fronleichnamsfest,

An die hochwürdigen Pfarrämter u. Kirchenvorstände!

Nach allerneuester heutiger Verständigung durch die Geheime Staatspolizei können die Gottesdienste am Fronleichnamstag wie an Sonntagen begangen werden, doch ohne besondere Zusatzfeierlichkeiten. Es ist deshalb auch die Prozession (mit den Wetterevangelien) ausnahmslos auf den Sonntag zu verlegen.

F.e. Ordinariat .

Filzer, Gen. Vik.

Niedermoser, Kanzler.

An die

hochwürdigen Pfarrvorstände und Kirchenrektoren
im Gau S a l z b u r g.

Die Abhaltung feierlicher Hochämter am Fronleichnamsfeste hat mehrfach zu Einvernahmen von Seelsorgern bei der Geheimen Staatspolizei geführt. Wegen verschiedener Umstände konnte die Frage der Abendgottesdienste an solchen Tagen, die staatlich als Werktage zu begehen sind, bis jetzt nicht bereinigt werden.

Um unnötige Schwierigkeiten und Auslagen zu ersparen, wird empfohlen, am 29.6. von feierlichen Hochämtern abzusehen.

Dafür wird man eine hl.Messe (Singmesse, Bet-Singmesse, Messe mit Liedern des Kirchenchores) mit einer Ansprache halten. Das wurde staatspolizeilich als erlaubt bezeichnet.

Die Abhaltung einer Betsingmesse wird für solche Gelegenheiten als besonders passend empfunden und als eine willkommene Gelegenheit zur praktischen Einführung in die hl.Messe gewertet. (Diöz.Synode Art.XXI, § 3).

F.e.ordinariat,

Abt. Seelsorgeamt: Seb.Achoner, m.p. Kons.Rat.

Betreff: Fronleichnamsprozession.

An den P T Gendarmerie-Posten
in Leogang.

Das gefertigte Pfarramt ersucht um die Genehmigung der Fronleichnamsprozession am 11. Juni 1944. Der altherkömmliche Prozessionsweg geht durch Felder und nur am Schluß wird eine kurze Strecke öffentlichen Weges benutzt und zwar von der Schwarzbachbrücke bis zum Kirchplatz.

Leogang, am 1. Juni 1944.



M. Mürmann.
pf. 1

Der Landrat
des Landkreises Zell am See

Zell am See, am 5. Juni 1944

Nr. Abt. II

An das
F.e. Pfarramt

L.e.o.g.a.n.g.....

Die Abhaltung der Fronleichnamsprozession wie in den letzten Jahren wird zur Kenntnis genommen.

Im Auftrage:

Mürmann

22. Jan. 1942

Salzburg, am 10. Jänner 1942

Betreff:

Religiöse Kinderunterweisung.

An alle f.e. Pfarrämter der Erzdiözese.

Zu den verschiedenen Weisungen über "Konfessionelle Jugendveranstaltungen" teilen wir ergänzend mit:

1.) Die Bestimmungen, die im Schreiben vom 15.12.1941, Zl. 5439 für den Reichsgau Salzburg veröffentlicht wurden, gelten nur für diesen Gau, nicht aber für Tirol. Im Tiroler Anteil gelten nach wie vor die Bestimmungen, die im Rundschreiben vom 4.12.1940, Zl. 5726 mitgeteilt wurden mit Ausnahme des zusätzlichen Erstbeicht-, Kommunion- und Firmunterrichtes.

2.) Die Erteilung des religiösen Unterrichtes im Gau Salzburg für Orte, wo sich eine Kirche oder Kapelle befindet, ist ausserhalb der Kirche und ihrer Räume von der Geheimen Staatspolizei derzeit nicht gestattet worden. Jene Pfarreien, wo bei Nebenschulen der Unterricht in Privathäusern gestattet wird, werden gesondert benachrichtigt. Die Erledigung einzelner Gesuche, die nicht über das f.e. Ordinariat, sondern über den Landrat an den Herrn Reichsstatthalter eingereicht wurden, ist noch ausständig. Noch ausstehende Gesuche sollen innerhalb einer Woche an das f.e. Ordinariat zur Weiterleitung und Betreibung vorgelegt werden.

3.) Die Geheime Staatspolizei ersucht um die Vorlage eines Veranstaltungsplanes.

Es ist daher in kürzester Frist ein Veranstaltungsplan über die regelmässigen Kinder- und Jugendseelsorgestunden vom 1. Jänner bis 30. Juni an das f.e. Ordinariat in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Dieser Plan enthält in kurzer Form den Ort und die Zeit der Seelsorgestunden nach Art eines Stundenplanes, nicht aber, wie vielfach angefragt wurde, eine Angabe des Lehrstoffes. Christenlehren sind als Veranstaltungen der ganzen Pfarrgemeinde nicht anzugeben. Aussergewöhnliche Veranstaltungen der Kinder- und Jugendseelsorge sind 48 Stunden vorher dem Bürgermeister anzuzeigen (P.2.u.3. gelten nur für den Gau Salzburg.)

4.) Im Tiroler Anteil darf gleich wie im Vorjahre auch heuer ein zusätzlicher Erstbeicht-, Kommunion- und Firmunterricht im Höchstaussmass von 18 Stunden in der Kirche erteilt werden. Gemäss den Bestimmungen, die im Schreiben vom 15.5.1941, Zl. 2395 mitgeteilt wurden, muss vor Beginn dieses Unterrichtes ein Plan an die Geheime Staatspolizei in Innsbruck über das f.e. Ordinariat vorgelegt werden. Der Stundenplan soll den Namen des Priesters, den Ort u. die Angabe der Wochenstunden enthalten. Bei dem knappen Zeitaussmass für den Religionsunterricht in der Schule ist jeder Seelsorger verpflichtet, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Es muss deshalb bis 1. März der verlangte Stundenplan h.a. eingereicht werden.

5.) Wegen der kurz bemessenen Zeit zur Erteilung des Erstsakramentsunterrichtes wird es vielfach notwendig sein, die Erstkommunion auf einen späteren Termin als den Weissen Sonntag festzusetzen. Bis Ende Mai, also noch innerhalb der österlichen Zeit, soll die Erstkommunion und mithin auch der vorbereitende Unterricht durchgeführt sein.

F.e. Ordinariat Salzburg:

Johannes Filzer m.p.
Kap. Vikar.

Josef Niedermoser
Ord. Kanzler.

Fürsterzbischöfliches Ordinariat Salzburg

Zl. 363
Schule Hütten

Salzburg, am 28.1. 1942
Salzburg 1, Postfach 62

An das
Hochw.fe. Pfarramt
in Leogang.

Nach den bisherigen Verhandlungen ist es
völlig aussichtslos, für Orte, wo eine Kapelle steht,
die Erlaubnis zu bekommen, in einem Privathaus die
relig. Unterweisung vorzunehmen. Deshalb leiten ich
das Ansuchen gar nicht weiter. Die gleiche Notlage
ist ja an vielen Orten und es liegen bereits eine
Reihe solcher Ansuchen vor, sie wurden aber alle
abschlägig beschieden.

F. E. Ordinarius Herzliche Grüße

Geellsurgen
Salzburg, 28.1.42



Der Landrat
Kreisschulamt.

Zell a. See
....., am 12. Sept. 1944.

An das f.e. Pfarramt

in

Leopang

Betrifft: Meldung der Jugend-Seelsorgestunden.

Nachdem die Maßnahmen des totalen Kriegseinsatzes auch für die Schuljugend Geltung haben und damit zu rechnen ist, daß die Schüler und Schülerinnen sowohl statt des Unterrichtes wie auch außerhalb desselben zu bestimmten kriegswichtigen Aufgaben herangezogen werden, muß die Leitung der Schule über die außerschulische Beanspruchung der Schuljugend unterrichtet sein.

Sie werden daher erusucht, bis spätestens Ende September 1944 auf schriftlichem Wege den Schulleitungen Ihres Dienstortes bekanntgeben zu wollen, an welchem Wochentage und zu welcher Tageszeit Sie die Jugend-Seelsorgestunden festgesetzt haben, an welchem Orte sie stattfinden und wer in diesen Stunden Unterricht erteilt. Die Leitung der Schule ist auf diese Meldung angewiesen, weil sie nur dadurch imstande ist, kriegswichtige Anforderungen an die Schuljugend unverzüglich auszuführen.

Es ist für jede Schule Ihres Amtsgebietes ein gesonderter Bericht abzufassen und an die betreffende Schulleitung zu übermitteln.



Im Auftrage:

[Handwritten signature]

(Kreisschulrat)

Zl. Sea-777/43r

Salzburg, am 2. Dezember. 1943.

Kirchenamtliche Mitteilung an alle Pfarrämter und Kirchenrektoren.

1. Weihnachten: Für die Feier der Mitternachtsmesse gelten weiterhin die Bestimmungen vom 1.12.1940, Vbl. 1940, p. 210. Wo aber die Kirchen verdunkelt werden können, ist es der Wunsch des Celsissimus, dass der Mitternachtsgottesdienst beibehalten wird. Für die Jahresschlußandacht wird eine volkstümliche Feier ausgearbeitet, die über Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Es gibt noch immer einzelne grössere Orte, die an den ferialisierten Feiertagen keinen Abendgottesdienst halten, wo es aber nach allg. Empfinden notwendig oder wenigstens sehr nützlich wäre. Für den 8.12. u. 6.1. beachte man die diesbez. Weisungen des Vbl. (1942, p. 135 f) gewissenhaft. Auch die Frühgottesdienste gestalte man möglichst feierlich. Über die Dreikönigsoktav hinaus sind "Engelämter" mit Aussetzung des Ss. in der Monstranz nicht erwünscht (es gibt Orte, die bis zum Faschingdienstag Engelämter halten). Die Forderungen der Gläubigen mögen mit Hinweis auf die kirchlichen Bestimmungen abgelehnt werden; da eine fast dreimonatliche tägliche Aussetzung der Monstranz doch zuviel des Guten ist.

2. Kindermessen: Mit Freude kann festgestellt werden, dass in vielen Pfarreien mit einer wöchentlichen Kindermesse begonnen wurde. In der Fastenzeit möge man damit wieder fortfahren, die noch fehlenden Gemeinden folgen nun sicher nach. Im Reichsgau Salzburg werden monatlich an einem Sonntag vielfach von 8 Uhr an Appelle der HJ. und des BDM. abgehalten. Es wurde mit der Gebietsführung Fühlung genommen, eine Verlegung dürfte kaum möglich werden.

Der Ordinarius wünscht, dass an solchen Sonntagen um 7.15 (7.30) Uhr oder an einer geeigneten Spätnachmittagsstunde, wenn dies günstiger ist, ein eigener Kindergottesdienst gehalten wird. Die Mehrarbeit bringt sicher reichen Gewinn. Binationsvollmachten werden vom Ordinarius dazu gegeben.

3. Religiöser Unterricht: Als Ersatz der fehlenden Religionsbücher versuchen wir ein "Werkheft für den Religionsunterricht" herzustellen. Es enthält rund 200 Fragen aus dem Katechismus. Behelfe für den Beichtunterricht sind noch vorrätig. Ebenso werden demnächst einige 1000 Heftchen (Kleinformat mit steifen Umschlag) zur Verfügung stehen, die eine Kindermesse und die wichtigsten Zeitlieder enthalten. Die Materialkosten dürften sich auf etwa 30 Pf. stellen.

4. Seelsorgsbericht 1943: Es wird gebeten, die Seelsorgsberichte gewissenhaft abzufassen und sie über das Dekanalamt bis 15.2. dem f.e. Ordinariate vorzulegen. Das Dekanalamt muss sorgen, dass die gesammelten Berichte hier verlustsicher einlangen, daher nach Möglichkeit persönliche Überbringung. Anzuschliessen sind das Predigtverzeichnis und die Annualrelation. Dem Ordinarius soll dadurch die Möglichkeit geboten werden, die einzelnen Pfarreien kennen zu lernen; er wird daher alle Berichte persönlich einsehen und jeden einzeln erledigen. Da gedruckte offizielle Formulare fehlen,

schlage ich vor, sich ungefähr an folgendes Schema zu halten, wobei Zahlenangaben nicht ganz zu umgehen sind:

1. Gottesdienste: Besuch (Prozentsatz an Sonntagen), Gestaltung, Teilnahme des Volkes, Abendmessen, Gestaltung, Teilnahme des Volkes, Abendmessen, Gestaltung der Andachten, Pflege des kirchlichen Chor- und Volksgesanges usw.
2. Sakramentsempfang: Kommunionziffer im Vergleich zum Vorjahr, Osterkommunionen, Werktagskommunionen, Herkömmliche Konkurstage, wie oft Beichtaushilfe, Herz-Jesufreitag, Standeskommunionen....

3. Religiöse Unterweisung: der Kinder, wann, wo, welcher Besuch, gesonderter Kommunionunterricht, Christenlehren, eigene Feierstunden, gemeinsamer Sakramentsempfang, Kindermesse, vermutlicher Erfolg des Unterrichtes, besondere Schwierigkeiten.

Unterweisung der Jugendlichen: Glaubensstunden oder Christenlehren, Standeslehren wie oft, Jugendfeiern, Priesterstudenten, Sorge um die Abgewanderten...

4. Christliche Familie: Familienbesuch, Elternlehren, Familiengebet, religiöses Brauchtum, sittlicher Stand (nicht kirchl. verheiratet), Sorge um die Zu- und Abgewanderten, Seelsorge für vorübergehend Untergebrachte.

5. Sonstige seelsorgliche Ereignisse: Stundgebet, Anbetungstag, Religiöse Woche, Einkehrtage, Triduen, letzte Mission, Hl. Stunde, Priestersamstag, Opferwilligkeit für kirchl. Zwecke, Abfälle und Konversionen.

6. Klerus: priesterliches Leben, pastorelles Arbeiten.

7. Ein Gesamtgutachten über den Stand des relig. Lebens in der Pfarre, besondere örtliche Schwierigkeiten und Gefahren (Hinweise, die sich aus den allgemein bekannten Verhältnissen der Gegenwart ergeben, sollen fortbleiben).

• Mit den besten Glückwünschen zu den kommenden Feiertagen und zum Jahreswechsel zeichnet

für das f.e. Seelsorgeamt:

Sebastian Achorner
Domkapitular.

Kirchenamtliche Mitteilungen.

Seelsorgliche Anregungen.

Die Adventszeit ist nicht bloss für die Kinder auszunützen, sondern besonders geeignet für die Wegbereitung hin zu Christus für die Naturstände. Jeder Adv. Sonntag sei einem Naturstand gewidmet. Der erste etwa den Jungmännern, der zweite den Jungmädchen (Immac. Fest), der dritte den Frauen, der vierte den Männern. Am Samstagabend hl. Stunde, das Gotteshaus eher dunkel gehalten. Vor ausgesetztem Allerheiligsten, womöglich in einer Seitenkapelle Anrufung des hl. Geistes, Vortrag über die ernstesten Lebensfragen, Erweckung der Bußgesinnung, Gewissenserforschung mit den Anwesenden in Rücksicht auf ihren Stand und Pflichtenkreis. Gemeinsame Reue, Beichtgelegenheit. Am Sonntag beim Frühgottesdienst Kommunionfeier mit Ansprache, Lied vom Chor. Beim Hauptgottesdienst immer Einzug von Sakristei durch die Kirche zur Entzündung der Adventkerze. Nachmittags Andacht mit Adventliedern, Volksgesang. (Siehe die volksliturg. Hefte von Klosterneuburg). Darauf Standesunterweisung, womöglich in einem Nebenraum. - Weihnachten. Am Hl. Abend oder in der Hl. Nacht vor dem Hochamt "Einzug des Christkinds" unter den Klängen etwa von "Stille Nacht" gesungen vom ganzen Volke. Ministranten, Kerzenträger, weiss gekleidete Mädchen bringen das Christkind. Ihnen folgt der Celebrant, deutsche Festeration, hierauf Te Deum, Hochamt. In der Weihnachtszeit soll in Verbindung mit der Jugendkommunion nachmittags eine Krippenfeier sein. Ihre Formung ist leicht. Volksandacht mit aktiver Jugend (Klosterneuburgerhefte). Ähnlich die Silvesterandacht. Die Schola hat dabei wichtige Funktion. Das Verlesen und Gedenken der Verstorbenen des abgelaufenen Jahres mit Totenglocke und stillem Gebet ist ohnehin üblich. -- Für den Priestersamstag muß das Volk noch viel mehr gewonnen werden, besonders in unserer Zeit der Not an Priestern und Priesternachwuchs. Ein Pfarrer feiert diesen Tag auf folgende Weise: In der Frühe nach der hl. Messe Aussetzung des Ciboriums, Aufopferungsgebet am Priestersamstag. Vor dem Abendrosenkranz kurze Ansage diesen im Sinne des Priestersamstags aufzuopfern. Vor dem 1. Gesetz: Lasst uns beten für den Hl. Vater, dazu Oration. Vor dem 2. Gesetz: Für unseren Bischof, Gebet. 3. Gesetz: Priestersoldaten. 4. Gesetz um viele und gute Priester. 5. Für verirrte Priester. An Stelle der lauret. Litanei Gebet zu Christus, dem ewig Hohen Priester und ein entsprechendes Lied. -- Bezüglich Fatima gab der Weihbischof von Linz seinem Klerus folgende Weisung: Im Sprechen und Predigen über Fatima halten wir uns streng an das, was von der Kirche offiziell als sicher anerkannt ist. Alle politischen Ausdeutungen sind zu unterlassen; sie sind auch falsch, da es der Gottesvater wie der Kirche um den "Sieg des Reiches Gottes" zu tun ist. Über Bergamo und ähnliche Vorkommnisse der letzten Zeit und über die an mehreren Orten bemerkten Phänomene an der Sonne hat die kirchliche Obrigkeit kein Urteil gefällt. Daher ist vor allem in Predigten jede Anspielung oder Behauptung zu unterlassen. Auch in Privatgesprächen bedenke der Priester, dass er als solcher auch einer Privatmeinung schon eine gewisse Autorität vor dem gläubigen Volke verleiht und darum leicht einer Deutung Vorschub leistet, die sich nicht beweisen lässt und ihn selbst oder andere mit staatlichen Stellen in argen Konflikt bringt. Die Gläubigen sind zu mahnen, ihr Vertrauen nicht auf gewisse Weissagungen und voreilige Deutungen zu setzen, sondern auf das, was das Wort Gottes und die Kirche uns lehren. -- Über den Sinn der Leiden unserer Zeit sagte Kardinal Faulhaber in einer Predigt u.a.: Wenn die Kirche die Verheissung hätten, sie würden niemals vom Blitz getroffen, niemals bei Bombenangriffen beschädigt, ja dann würden auch die Lasterer, die sonst keine Kirche betreten, beim Fliegeralarm auf die Kirchen zulaufen. Wenn der Herr neben jede Kirche einen Engel stellen würde, wenn also um jede Kirche eine ewige Wunderkette sich schlingen würde, dann stände der Kirchenbesuch in Blüte und doch hätten wir dann vor lauter Religion keine Religion, weil ein solcher Glaube sich nur auf das äussere Wunder stützen würde, statt auf die innere freie Zustimmung zum Worte Gottes und zum Wort der Kirche. Nein, so leicht, so mechanisch äusserlich kommt das Glauben nicht zustande ... es gibt einen Halt, der

vor den Ruinen unserer Kirche den Glauben aufrecht hält, das ist der kleine, aber unendlich tiefe Glaubenssatz: Dominus est, Er ist der Herr ! Er hält die Schlüssel des Todes in den Händen und verteilt die Kronen des Lebens. Er fragt nicht, ob sein Weltplan oder sein Heilsplan die Zustimmung seiner Geschöpfe findet, und niemand kann ihm das Szepter der Weltregierung aus den Händen nehmen... Wir dürfen nicht kaufmännisch mit Gott abrechnen wollen, so und soviel habe ich gebetet und die Kirche besucht und almosen gegeben, also musst Du mir das und das, Gesundheit und Schutz für Hab und Gut dafür gutschreiben. Gott ist der Herr, nicht der Geschäftspartner der Menschen... Der Herr der Heerscharen ist der Herr, nicht der Hausknecht der Menschen. Wir müssen beim Beten unseren Willen restlos unterordnen unter den Willen Gottes, auch wenn er uns grosses Leid schickt. Unser Gebet wird in einem viel höheren Sinne erhört, wenn es uns die Kraft gibt, in der Gnade Gottes das Leid zu tragen. Und für unsere Toten war, so wahr Gott lebt, die Gnade Gottes am Werk in ihrer letzten Stunde. Es liegt offenbar eine große Schuld auf den Völkern, die im Geiste der Buße und Sühne abgetragen werden muss, in Vereinigung mit dem, der den Schuldbrief ans Kreuz geheftet hat und dieses Sühnopfer in der hl. Messe erneuert."

Aus unserer Diözese.
=====

Leider wurden nach dem Dome noch zwei weitere Kirchen Opfer der Luftgriffe auf die Stadt Salzburg. Beim 2. Angriff erhielt Loretto einen Treffer in die Seitenkapelle, durch den die ganze Kirche zerstört wurde. Es steht nur mehr ein Teil der Aussenmauer. - St. Andrä wurde im rückwärtigen Teil des Presbyteriums getroffen, der Hochaltar ist sozusagen verschwunden, hinter ihm rechts klafft eine grosse Spalte von oben bis unten. Dazu sind, wie übrigens beim grösseren Teil der Stadtkirchen, die Fenster gänzlich zertrümmert. Die grösste Pfarre von Stadt und Land hat keine eigene Kirche mehr. Die Gottesdienste finden in der viel zu kleinen Priesterhauskirche statt, da St. Sebastian wegen der zerbrochenen Fenster unverwendbar ist. Der Pfarrhof hat zwar auch gelitten, kann jedoch wieder bewohnt werden. Das Dominikanerinnenkloster wurde zerstört, das Mutterhaus der barmh. Schwestern und das Ursulinenkloster sind schwer getroffen, etwas auch Nonnberg. -- Mit dem Heimgang des Ehrendomherrn Dechant i. R. Rudolf Ernst am 5. Nov. hat ein schlichtes Heldentum von seltener Grösse seine irdische Vollendung erreicht. Drei Jahrzehnte reger Geistesarbeit und seelsorglicher Hingabe als Kooperator in Badgastein und Kitzbühel, Vikar in Hallein, Pfarrer in Bischofshofen und Dechant von Hallein (1908-1925) fanden ihre Krönung in den zwei letzten Jahrzehnten eines providentiellen Leidens. In Kitzbühel und Bischofshofen renovierte er die Pfarrkirchen, in Hallein baute er das große Schul- und Pensionatsgebäude. Seine Gebetbücher "Jugendfreund" und "Führer durch die Mädchenjahre" sind in hunderttausenden von Exemplaren im ganzen deutschen Sprachgebiet verbreitet. Im ersten Jahre seines Ruhestandes schrieb er noch ein Gebetbuch für die Männer: "Der katholische Mann". Der unvergessliche Dechant Ernst hat Hallein für die Gründung neuer Schicksalsgemeinschaften vorbereitet. Ungezählte Wege zu Armen und Kranken tragen seine leuchtenden Spuren. Als gewissenhafter Visitator erfüllte er mehr als seine Pflicht. Gingen im Lande die Wogen des Kampfes hoch, in Hallein brandeten sie. Ernst trug schwerste Jahre, besonders durch die Abfallsbewegung der ersten Nachkriegsjahre. Dem Leiderproben lud der Herr ein Kreuz auf die Schultern, eine 20jährige Schüttellähmung, die er mannhaft trug und zur Heimholung der verirrtten Seelen aufopferte. -- Kooperator Anton Gmahl von Zell am Ziller wurde am 25. Nov. im Sitzungssaal der Kath. Theol. Fakultät Wien zum Doktor der Theologie promoviert. -

Salzburg, 1. Dezember 1944.

NB. Das der letzten Sendung beigelegte Blatt über über "Geistliche Hilfe in Lebensgefahr" ist als Anschlag an der Kirchüre gedacht !

Für Inhalt und Vervielfältigung verantwortlich: F.e. Ordinariat Salzburg.

Kirchenamtliche Weisungen.

Die Möglichkeit, dass unser Diözesangebiet in das Kriegsgeschehen hineingezogen und die Verbindung mit dem Bischof und den bischöflichen Behörden durch Feindeinwirkung vorübergehend erschwert wird, veranlasst nachfolgende Weisungen:

1. Der Seelsorgsklerus (Pfarrer, Kapläne, Kirchenrektoren usw.) bleibt unter allen Umständen auf seinem Posten. In ernster Zeit gehört der gute Hirt zu den ihm anvertrauten Seelsorgskindern. Priestern ohne bestimmten Seelsorgeposten wird empfohlen, aus besonders gefährdeten Orten sich rechtzeitig in Sicherheit zu bringen.
2. Bereits jetzt soll für den Fall einer eventuellen Evakuierung einzelner Orte vorgesorgt werden. Insbesondere vergesse man nicht die notwendigen Ausweispapiere wie Cebret, Lichtbildausweis, Meldeschein und Lebensmittelkarten. Leib- und Bettwäsche, eine warme Decke und Mundvorrat für einige Tage soll man unbedingt mitnehmen. Ebenso überdenke man, wohin man sich begeben will und wie etwa auch für die Hausangestellten gesorgt werden könnte. Nach Möglichkeit möge man sich vorsorgen, welcher vertrauenswürdigen Person, die im Ort zurückbleiben muss, man für die Zeit der eigenen Abwesenheit die Obsorge über Kirche und Pfarrhaus übertragen könnte.
3. Ist für einen Ort Feindseligkeit zu befürchten, oder müssen alle Seelsorger die Pfarrei verlassen, so ist das Sanctissimum rechtzeitig in Sicherheit zu bringen, bzw. auszuspenden - die Dispens vom Gebot der Nüchternheit wird für diesen Fall erteilt - und zum Teile für die Spendung des Viaticums an sich zu nehmen. Ebenso muss das Krankenöl mitgenommen werden. In dringenden Fällen kann den Gläubigen die Generalabsolution gespendet werden. Ein Meßkelch und Opfermaterie für die hl. Messe, wenn möglich auch ein Messkleid, Kelchwäsche, Missale und Rituale möge man mitnehmen. Für die zurückbleibenden hl. Gefäße und Kirchenbücher usw. ist in bestmöglicher Weise zu sorgen. Ihr Aufbewahrungsort ist vertrauenswürdigen Personen mitzuteilen.
4. Für das persönliche Verhalten des Klerus gelten die cc. 139 u. 141, § 1, CJC (Nichteinmischung des Klerus in rein zivile Dinge).
5. Es wird an die ausserordentlichen Vollmachten erinnert, die allen Dekanen, bzw. deren Stellvertretern erteilt worden sind. In Ergänzung dieser Vollmachten gibt der Bischof auf Grund römischer Rescripte für den Dringlichkeitsfall die Erlaubnis:
 - a) Die hl. Messe nur mit einem Lichte (wenigstens elektrischen) und, wo auch dieses fehlt, ohne Licht zu feiern.
 - b) In besonderen Fällen, wo ein Altarstein nicht zur Verfügung steht, ein Antimensium zur Feier der hl. Messe zu benutzen. Vgl. VOB 1. 1943, Pt. 45 u. 61.
 - c) Die Erlaubnis, in loco non sacro zu zelebrieren.

Was auch immer kommen mag, wir werden unser Amt als Priester an jener Stelle, wo die Vorsehung uns hingestellt hat, solange ausüben, als es auch unter erschwerten Umständen möglich ist. Mehr denn je gilt für unsere Arbeit die Mahnung des Propheten: "Tröstet mein Volk", Wir werden daher oftmals zum Gottvertrauen aufmuntern. "Grösser als der Helfer ist die Not ja nicht". Wir werden zur praktischen Betätigung der Nächstenliebe gegenüber allen Notleidenden ermahnen; oft auf den "Goldenen Himmelsschlüssel" der vollkommenen Liebesreue hinweisen und die tröstenden Wahrheiten unseres hl. Glaubens besonders herausstellen. Vorgelegte Zweifel der Gläubigen in sittlichen Fragen, z.B. über die Erlaubtheit des Selbstmordes, lösen wir einheitlich nach den Grundsätzen der katholischen Moral. Darüber hinaus müssen wir uns selbst und alle treuen Katholiken zum inständigen Gebet und zu einem wahrhaft christlichen Leben aneifern, denn "um der Gerechten willen werden jene Tage der Heimsuchung ebgekürzt werden" (Matth. 24, 22),

F.e. Ordinariat:

Acherner, m. p.
Ordinariatskanzler.

Filzer, m. p.
Generalvikar.